Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	**Bürgerservice (Ärztehaus)** montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-Mü.	15.02.2012

Einnahmequelle der Grundsteuer B;
Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksachen Nr. 12/0031 vom 23.01.2012 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Welche juristische Einschätzung hat die Verwaltung zur aktuellen Bemessung der Grundsteuer B?*

Zur aktuellen Bemessung der Grundsteuer B kann von der Verwaltung keine juristische Einschätzung abgegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich zur Zeit mit der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, insbesondere mit der Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes. Solange hierzu kein gegenteiliges Urteil ergangen ist, ist das Grundsteuergesetz als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Grundsteuern rechtswirksam. Die verfassungsrechtlichen Zweifel beziehen sich im Übrigen auf die Bewertungsfragen und somit auf die vom Finanzamt festgesetzten Grundlagenbescheide.

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2011 sind durchgängig bestandskräftig und können nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Einzig statthaftes Rechtsmittel gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht, die allerdings erst statthaft ist gegen den neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012. Mit einem Einspruch können die Hauseigentümer nur gegen den Grundlagenbescheid des Finanzamtes vorgehen.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Bisher wurden gegen die Grundsteuerbescheide 2012 noch keine Klagen eingereicht. Da die Jahresbescheide am 11.01.2012 verschickt wurden endet die Klagefrist am 14.02.2012 (3 Tage für die Zustellung und 1 Monat).

Sollte das Bundesverfassungsgericht das Grundsteuergesetz als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklären, so wird sich die Neubewertung sehr wahrscheinlich nur für die Zukunft auswirken. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht selbst bei einer in der Zukunft ausgesprochenen Verfassungswidrigkeit des Grundsteuergesetzes aller Voraussicht nach dem Gesetzgeber eine angemessene Frist zur Nachbesserung der Rechtsgrundlage bzw. zu den Regeln des Bewertungsverfahrens setzen wird, ohne die Rechtsgrundlage für die Grundsteuererhebung in der Vergangenheit für gegenstandslos zu erklären.

2. *Hat die Stadt Rückstellungen für mögliche Rückzahlungen der Grundsteuer B an die Privateigentümer gebildet?*

Rückstellungen für mögliche Rückzahlungen der Grundsteuer wurden bisher nicht gebildet, da die Steuerbescheide für die vergangenen Jahre bereits bestandskräftig sind. Es kann zur Zeit davon ausgegangen werden, dass sich eventuelle Änderungen des Bewertungsgesetzes nur auf künftige Jahre auswirken werden. Ein Grund für die Bildung einer Rückstellung gem. § 36 GemHVO liegt demnach nicht vor.

3. *Mit welcher Summe würde der städtische Haushalt belastet, wenn die Grundsteuer für 2010 und 2011 zurückerstattet werden müsste?*

Eine Rückerstattung der Grundsteuer für die Jahre 2010 und 2011 ist wie bereits oben beschrieben eher unwahrscheinlich. Sollte die Grundsteuer wider erwarten doch rückwirkend angepasst werden, dürfte eine Erstattung jedoch nur in den Fällen in Betracht kommen, bei denen die Eigentümer Einspruch gegen den Grundlagenbescheid beim Finanzamt eingelegt haben. Bei der Stadt selbst sind 86 Widersprüche gegen die Festsetzung der Grundsteuer eingegangen. Die Widerspruchsführer wurden darauf hingewiesen, dass sie bezüglich des Einheitswertbescheides Einspruch beim Finanzamt einlegen müssen. Darüber, wie viele Einsprüche letztendlich eingelegt sind, konnte das Finanzamt jedoch keine Aussage treffen.

Aus heutiger Sicht kann keine Auskunft darüber erteilt werden, in welcher Höhe eventuelle Erstattungen zu zahlen wären, da diese von der Höhe der geänderten Einheitswertbescheide abhängen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher